

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1914)**

Heft 53

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

kein Gebot“. Es ist dies freilich nichts Eigenes und nichts Neues. Eine hochangesehene deutsche Zeitschrift hatte den Mut, es selbst nach dem Kriegausbruche offen auszusprechen: „Der Krieg ist aber nach seinen weiter zurückliegenden, sittlichen und tieferen Gründen eine Folge der seit Nicolo Macchiavelli und seinen Nachfolgern immer mehr und zuletzt völlig morallos gewordenen Politik. Macht geht vor Recht! ist der Gedanke gross genannter Staatsmänner geworden und dieser Gedanke musste die furchtbarste Aussaat für den Militarismus und dessen üppiges Wachstum sein. Ein leitender deutscher Staatsmann (Bülow) hat es „wiederholt gelassen ausgesprochen, Recht und Moral hätten in der Politik überhaupt ‚nichts zu suchen‘ (J. E. Frhr. v. Grotthuss, Aus deutscher Dämmerung, 3. Aufl. Stuttgart 1909. S. 27.)“ (Historisch-politische Blätter, 154⁸ S. 579.)

Und Bülow hat da nur versucht, in den allzugrossen Kürassierstiefeln eines grösseren Vorgängers einherzukurieren, der bekanntlich nicht über die „Zwirnsfäden des Rechts“ stolperte.

Ein dauernder, fester Friede, wird sich aber, besonders beim gegenwärtigen Weltkriege, wo beide Gegner gleich furchtbar und nicht zu vernichten sind, nur auf dem Fundament der Gerechtigkeit aufbauen und nur die guten Willens sind, werden ihn schliessen können; alles andere wird ein fauler Friede sein, höchstens ein Waffenstillstand in einer Kriegsperiode, Asche auf der Glut des Hasses.

Nur guter Wille, d. h. christlicher Gerechtigkeitssinn und christliche Humanität, die „humanitas Salvatoris“ (Tit. 3), kann einen wahren Frieden bringen. Dieser Friede ist aber eine göttliche Gnade. Immer wieder spricht deshalb der heilige Paulus in seinen Briefen Friede und Gnade in einem Atemzuge aus: „Gnade sei euch und Friede!“ (Röm. 1, 7; I. Kor. 1, 3; II. Kor. 1, 2; Gal. 1, 3; Eph. 1, 2; Phil. 1, 2; Kol. 1, 2; I. Thess. 1, 2; II. Thess. 1, 2; I. Tim. 1, 2; II. Thim. 1, 2; Tit. 1, 4; Phil. 3.) Und die göttliche Heerschaar auf den Fluren Bethlehems besang die gleiche Wahrheit: „Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden den von Gott begnadeten Menschen!“ (Es ist diese Uebersetzung des Bibelwortes weniger volkstümlich als die landläufige, aber der griechischen Urschrift wird sie gerechter und dogmatisch ist sie tiefer.)

Wenn so der wahre Friede Ausfluss der Gnade ist — wer wäre hier auf Erden berufener, Frieden zu stiften, als Jener, dem die Himmelsschlüssel übergeben sind, den Gnadenborn zu erschliessen?

Benedikt XV. ist auch seit seinem Regierungsantritt unermüdlich als Friedensstifter tätig.

Sein erster Erlass war eine Ermahnung zum Frieden. Sein Rundschreiben „Ad beatissimi Apostolorum principis“ übertrifft an Gedankentiefe und sittlicher Höhe des Urteils alle Kriegsmanifeste der Grossen dieser Welt wie die Sonne den Mond und die Seele den Leib. Wie der Papst anlässlich der Gratulation der Kardinäle an der Weihnachtvigil betonte, hat er keinen Weg, sei es zu privater oder öffentlicher Beeinflussung, unbeschritten gelassen, um dem Frieden vorzuarbeiten.

Was die Organisation des Genfer Roten Kreuzes und sein verdienstvoller Präsident, Nationalrat Ador, anstrebten, ein Auswechsel der kriegsuntüchtig gewordenen gefangenen Verwundeten, hat der Heilige Vater selbst schon befürwortet, „nicht ohne Hoffnung auf guten Erfolg“. (Weihnachts-Ansprache.)

Der Papst ergriff die Initiative, von den kriegführenden Mächten einen Waffenstillstand zum mindesten für den hl. Weihnachtstag zu erwirken. Er spricht sich in seiner letzten Ansprache an die Kardinäle in ergreifender Weise über diese edle Absicht aus: „... Es stieg Uns der Gedanke auf, inmitten der Finsternis des Kriegsmordens wenigstens einen Strahl, einen einzigen Strahl der göttlichen Friedenssonne zu erschliessen, und Wir dachten, den streitenden Völkern einen Gottesfrieden, von kurzer und bestimmter Dauer, für die heilige Weihnacht vorzuschlagen und wie lieb war Uns die Erwartung, wenn Wir auch das schwarze Gespenst des Krieges nicht beschwören könnten, so doch den Kriegswunden eine Erleichterung zu bringen! Wie süss war die Hoffnung, die Wir gefasst hatten, so manche Mutter und Braut zu trösten mit der Sicherheit, dass wenigstens während der heiligen Weihnachtsstunden ihre Lieben nicht fallen würden unter dem feindlichen Blei! Wie schön die Illusion, die Wir Uns machten, der Welt jene Friedensruhe, die sie nun schon so manchen Monat entbehrt, wenigstens wieder für einen Augenblick verkosten zu lassen!“

Nach der offiziellen Erklärung des „Osservatore Romano“ antworteten alle angefragten Mächte und sprachen sich über die Erhabenheit der päpstlichen Initiative voll Anerkennung aus. In Mehrzahl stimmten sie ihr auch zu, da aber keine Einstimmigkeit zu erlangen war, zerschlug sich der edle Plan des Heiligen Vaters.

Der Papst liess sich dadurch nicht entmutigen, weiter nach Kräften das Kriegselend zu mildern. Seine Sorge wandte sich den Kriegsgefangenen zu. Am 21. Dezember verfügte er durch ein Dekret der Kongregation für die ausserordentlichen kirchlichen Angelegenheiten, dass die Bischöfe, in deren Diözesen Kriegsgefangene sich aufhalten, beförderlichst einen, oder wenn nötig, auch mehrere sprachkundige Priester ernennen sollten, die sich ganz in den Dienst der geistigen und materiellen Bedürfnisse der Gefangenen stellen und speziell die Korrespondenz mit ihren Familien vermitteln sollen. Es ist der ausdrückliche Wunsch des Heiligen Vaters, den Kardinalstaatssekretär Gasparri in einem beigelegten Schreiben noch ausdrücklich hervorhebt, dass hiebei kein Unterschied weder der Religion, noch der Nation oder Sprache gemacht werde.

Durch eine Vereinbarung zwischen der deutschen und französischen Regierung wurde bekanntlich die schweizerische Regierung beauftragt, einen deutsch-schweizerischen protestantischen Geistlichen für den Besuch und die Kontrolle der Gefangenen- und Interniertenlager in Frankreich und einen französisch-schweizerischen katholischen Geistlichen zum gleichen Zwecke für Deutschland abzuordnen. Für die Mission nach Frankreich wurde Pfarrer G. W. Zimmerli von Diemtgen (Baselland) auserkoren, für die nach Deutschland hat

der hochwürdigste Bischof von Lausanne und Genf dem Bundesrat Dr. Dévaud, Universitätsprofessor in Freiburg, vorgeschlagen.

Bei aller Anerkennung der edlen Motive dieser Vereinbarung, welche zugleich in der Wahl der Personen einen interessanten Beitrag zum Erwachen der religiösen Ideale durch den Krieg bietet, kann man sich ihre Unzulänglichkeit nicht verhehlen. Benedikt XV. hat nun durch das erwähnte Dekret die Fürsorge für die Kriegsgefangenen auf eine viel breitere Basis und die Organisation der Weltkirche in ihren Dienst gestellt.

„Clama ne cesses!“ gemäss dieser Mahnung des Heiligen Geistes an den Propheten will der Papst auch weiter Fürsprache für den Frieden und wider die Greuel des Krieges einlegen und die ganze moralische Macht des Papsttums für den Frieden einsetzen.

Und eine moralische Macht ist das Papsttum noch immer. Auch mitten im Weltkrieg. Der Apostolische Stuhl ist von allen Seiten umworben wie kaum einer der Neutralen. England hat einen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim Vatikan ernannt und hiezuhin einen seiner distinguiertesten Diplomaten, Sir Henry Howard, aus der Familie der Herzöge von Norfolk, der berühmtesten des vereinigten Königreichs, ausersehen. Der neue apostolische Delegat, Msgr. Dolci, wurde dieser Tage vom Sultan in feierlicher Audienz mit höchster Ehre empfangen. In Frankreich mehren sich die Stimmen, die einem Wiederanknüpfen der diplomatischen Beziehungen mit Rom das Wort reden. Anlässlich des Bombardements der Kathedrale von Reims suchten beide Parteien dem Papste ihre Unschuld und Entrüstung zu beteuern. Beim Hinscheide des Bischofs Vieter von Kamerun richtete der deutsche Kolonialsekretär, Dr. Solf, ein Beileidschreiben an die Propaganda, worin er schwere Anklage gegen Engländer und Franzosen erhebt.

Die Uebernatur spielt natürlich bei diesen diplomatischen Winkelzügen eine sehr untergeordnete Rolle. Aber sie sind doch eine Anerkennung der moralischen Macht des Papsttums. Das religiöse Haupt von 250 Millionen ist keine quantité négligeable, das sehen die jetzigen Machthaber ein wie einst Napoleon I., und noch selten hat die internationale Organisation, die der katholischen als der wahren Kirche Jesu Christi eignet, so zu ihrem Heile ausgeschlagen, wie im gegenwärtigen Weltkriege.

Wir wagen noch nicht, auf einen Friedenskongress unter dem Vorsitze des Papstes zu hoffen. Benedikt XV. steht aber schon jetzt als ein „princeps pacis“ vor der Welt. Mögen seine Bemühungen den Wunsch erfüllen, den er selbst als den zeitgemässesten Neujahrswunsch bezeichnete, den Wunsch des Friedens! V. v. E.



Fürsorge des Papstes für die Kriegsgefangenen.

Sacra Congregatio

pro Negotiis Ecclesiasticis Extraordinariis.

Ex audientia Ss.mi, die XXI decembris 1914.

Ss. D. N. Benedictus divina providentia Papa XV, cum vehementer doleret et angustias, quibus misere affi-

cerentur innumerabiles homines teterrimo hoc bello capti, et anxietates, quibus eorumdem familiae idcirco prementur quod diu penitus de suis ignorarent. Secum animo reputavit quo pacto posset utrisque pro facultate solacium auxiliumque afferre. Itaque me referente, infra scripto Secretario S. Congregationis Negotiis Ecclesiasticis Extraordinariis curandis, ea quae sequuntur decrevit, spe fretus futurum, ut cum Episcopi et Clerus sancte religioseque mandata exsequantur, tum nationum rectores velint incepto huic, humanitate et christiana caritate in primis digno, pro viribus obsecundare.

I. Ordinarii dioecesum, ubi captivi versantur, quam primum sacerdotes eligant, ut curam captivorum gerant, unum aut pro necessitate plures, eorum linguae satis peritos; quos, si nullos habeant intra dioecesis suae fines, ab aliis Ordinariis mutuentur. Hi vero libenter idoneos suppeditent.

II. Sacerdotes ad id munus electi nihil reliqui faciant quod ad captivorum utilitatem, tum animi, tum vitae corporisque, pertineat: consolentur, assideant, a necessitatibus variis — iisque interdum acerbissimis — allevent.

III. Exquirant praesertim et percontentur, utrum litteris, an alio modo, captivi familias de se certiores fecerint. Quod si negaverint se fecisse, suadeant ut saltem apertas chartulas tabellarias statim mittant, quibus suos de propria valetudine doceant.

IV. Verum, si captivi, aut imperitia scribendi, aut ex morbo vel accepto vulnere, aut quavis alia de causa, ab simili litterarum commercio prohibeantur, sua ipsi manu delecti sacerdotes, eorum vice ac nomine, caritate permoti, scribant, et diligenter studeant, ut epistulae eo tute perveniant quo destinantur.

Datum Romae, e Secretaria eiusdem S. Congregationis, die, mense et anno praedictis.

Eugenius Pacelli, Secretarius.



Eine praktische Schwierigkeit, welche die neue Festordnung mit sich bringt, und ihre Lösung.

Das Motuproprio *Ab hinc duos annos* (vom 23. Oktober 1913) hatte den Grundsatz aufgestellt: Nullum festum, ne Domini quidem, statuatur posthac Dominicis celebrandum. Nur Namen Jesu und Dreifaltigkeit dürfen eine Ausnahme machen. Im Ausführungsdekret zu dieser Verfügung des Papstes gestattet jedoch die Riten-Kongregation (unterm 28. Oktober 1914), dass die äussere Feier jener Feste, welche bisher dauernd auf einen Sonntag angesetzt waren, auch in Zukunft an denselben gehalten werden und zwar mit einer oder mehreren heiligen Messen, je nachdem es sich um ein Fest 2. oder 1. Klasse handelt. Zu den letztern wird hier auch das Rosenkranzfest gerechnet. Vorausgesetzt ist aber, dass dabei die „Pfarrmesse“ nicht ausfalle, welche „immer“ dem Tagesoffizium entsprechen muss: *De Solemnitate Festi . . . permittuntur Missae . . . praeter Conventualem et Parochialem, semper de Officio diei dicendas* (Dekret der Riten-Kongregation vom 28. Oktober 1914, I, 2.).

Daraus folgt, dass die äussere Feier der genannten Feste, abgesehen von einem besondern Indult, nur da mit einer oder mehreren heiligen Messen begangen werden kann, wo mehrere Geistliche amtieren. Aber auch wo dies der Fall ist, entsteht daraus, dass die „Pfarrmesse“ immer dem Tagesoffizium entsprechen muss, eine praktische Schwierigkeit. Dieselbe ist zwar nicht neu (vgl. das unten angeführte Dekret der Riten-Kongregation vom 21. Februar 1896), aber sie stellte sich früher viel seltener ein und wurde darum von manchen Geistlichen kaum beachtet. Bei der neuen Festordnung stellt sich diese Frage öfters und erheischt darum eine allgemein gültige Lösung.

Welches ist nun diese Schwierigkeit? Nehmen wir einmal an, in einer Pfarrei befinden sich zwei Priester, der Pfarrer und der Kaplan. Der letztere, welcher nebenbei gesagt eine wunderbare Rednergabe besitzt, soll am Rosenkranzsonntag die Predigt halten. Der Pfarrer wird demnach das Amt singen müssen, wozu er mit seiner prachtvollen Stimme ausgezeichnet qualifiziert ist. Darf er nun im Hochamt das Formular des Rosenkranzfestes und die weisse Farbe verwenden oder muss er „grün lesen“?

Jedermann wird das erste erwarten. Dem scheint aber die Bestimmung der Riten-Kongregation entgegenzustehen, wonach die „Pfarrmesse“ „immer“ mit dem Tagesoffizium übereinstimmen muss. Denn das Amt, welches der Pfarrer in unserm Falle am Rosenkranzsonntag singt, wird doch als „Pfarrmesse“ im Sinne des genannten Dekretes bezeichnet werden müssen? Man sollte es meinen, und doch ist es nicht so.

Was ist denn die „Pfarrmesse“? Die Riten-Kongregation hat einmal diese Frage offiziell beantwortet. Ein Dekret vom 10. Februar 1860 hatte nämlich für Oesterreich verfügt, dass in allen Hochämtern (Missis solemnibus) und „Pfarrmessen“ eine Imperata für den Kaiser eingelegt werden müsse. Nun fanden einige, dass der Terminus, „Pfarrmesse“, nicht eindeutig und nicht ohne weiteres verständlich sei. Darum richtete im Jahre 1884 Mgr. Bauer, der damalige Bischof von Brünn, an die heilige Kongregation der Riten die Anfrage, was denn unter „Pfarrmesse“ zu verstehen sei (Quaenam Missa per ea verba juxta mentem ipsius Congregationis intelligenda est?). Die Antwort (Dekr. Nr. 3623 vom 28. November 1884) lautete also: „Parochialis Missa appellanda est, quam Parochi diebus Festis etiam abrogatis tenentur applicare pro populo“. Diese Definition wurde in den Index der offiziellen Sammlung aller Dekrete der Riten-Kongregation aufgenommen.

Die „Pfarrmesse“ ist also hier gleichbedeutend mit Messe cum applicatione pro populo und wird vom Hochamt unterschieden; wir wollen sie im Folgenden „Applikationsmesse“ nennen.

Allerdings hat die Bezeichnung „Pfarrmesse“ auch in den Dekreten der Riten-Kongregation nicht immer diesen Sinn. Das Dekret 3887 (vom 21. Februar 1896), welches gerade auch die Uebereinstimmung der Pfarrmesse mit dem Tagesoffizium behandelt, erklärt zum Beispiel: Quoad vero Missam Parochialem, eam officio

diei conformem esse debere, quando peragenda sit cum applicatione pro populo. Im Sinne dieses Dekretes ist also die applicatio pro populo nicht notwendig mit der Pfarrmesse verbunden und diese ist nicht ohne weiteres identisch mit „Applikationsmesse“.

Was ist denn hier unter „Pfarrmesse“ zu verstehen? Es ist gerade die Messe des Hauptgottesdienstes, der sie eben gegenübergestellt wurde, oder genauer gesagt: jene öffentliche heilige Messe, welche an Sonn- und Feiertagen vor der versammelten Pfarrgemeinde gesungen oder gelesen werden muss. Wir begegnen dieser Bedeutung der „Pfarrmesse“ schon in einem Dekrete der Riten-Kongregation vom Jahre 1818. Papst Pius VII. hatte nämlich für Sizilien eine Festreduktion vorgenommen. Die Riten-Kongregation wurde hierauf angefragt: An Parochi teneantur in posterum applicate Missam parochialem diebus quibus sublatum est praeceptum audiendi sacrum? Die genannte heilige Kongregation antwortete (Dekret 2592 vom 18. Oktober 1818): „affirmative“. Der Pfarrer muss also an diesen Tagen für seine Gemeinde applizieren und er muss die „Pfarrmesse“ singen. Die „Pfarrmesse“, welche nach Dekret 3623 identisch ist mit „Applikationsmesse“, kann hier mit der gesungenen „Pfarrmesse“ zusammenfallen. Es geschieht aber nicht notwendig. Der Pfarrer kann die letztere nach allgemeiner Ansicht auch, ohne Applikation, von einem andern Priester singen lassen.

Das Wort „Pfarrmesse“ kann somit ein Zweifaches bedeuten. Entweder sie besteht in jener Messe, in welcher pro populo appliziert wird, oder es ist diejenige, welche an Sonn- und Feiertagen vor der versammelten Pfarrgemeinde (meist mit Gesang) gehalten wird.

Halten wir diesen Doppelsinn der Pfarrmesse fest und kehren wir nun zu unserer Frage zurück, was der Pfarrer zu tun habe, wenn der Kaplan am Rosenkranzsonntag (und das Gleiche gilt auch von den andern Sonntagen, auf welche die äussere Feier von Festen verlegt wird, die früher ständig auf dieselben angesetzt waren) predigt und er das Amt halten soll. Darf er also die Messe des Rosenkranzsonntages singen oder muss er unbedingt die grünen Paramente anlegen und nach dem Sonntagsformulare amten? Er muss das letztere unbedingt tun, wenn hier das Hochamt als „Pfarrmesse“ im Sinne des Dekretes vom 28. Oktober 1914 bezeichnet werden muss. Und das ist unzweifelhaft dann der Fall, wenn der Pfarrer dabei pro populo applizieren will. Wir haben dann hier die „Pfarrmesse“ im vollsten Sinne dieses Wortes. Wenn aber ein anderer Priester, in unserm Falle der Kaplan, die „Applikationsmesse“ liest, dann beansprucht die letztere nach Dekret 3623 diesen Namen wenigstens ebenso gut und mehr als das Hochamt nach Dekret 2592.

Aber kann denn der Pfarrer die „Applikationsmesse“ überhaupt einem andern Geistlichen abtreten? Das Dekret 3623 sagt doch ausdrücklich: Parochialis appellanda est, quam Parochi . . . tenentur applicare pro populo, und die Applikationspflicht ist doch eine obligatio personalis? Antwort: Der Pfarrer muss der Applikationspflicht genügen „vel per se vel per alium“ (Dekret 2939 vom 27. Februar

1847). Allerdings braucht es dazu, wie die Riten-Kongregation im darauffolgenden Jahre (Dekret 2967 vom 22. Juli 1848) erklärte, eine „*justa et legitima causa*“. Die Ritenkongregation hat nicht angegeben, was hier unter der *legitima causa* zu verstehen sei; sie hat das dem gewissenhaften Urteile derjenigen überlassen wollen, für welche diese Bestimmung gegeben wurde. Ich zweifle nun keinen Augenblick daran, dass im vorliegenden Falle ein hinreichender Grund vorhanden sei.

Der vorliegende Grund ist ein sehr bedeutungsvoller. Es ist liturgisch sehr wünschenswert, dass der Pfarrer am Rosenkranzsonntag ein „weisses Amt“ halte. Die Riten-Kongregation hat selber die Wichtigkeit der Uebereinstimmung von Fest und „Farbe“ anerkannt, indem sie denjenigen Pfarrern der Diözese München-Freising, welche ohne Hilfspriester sind, durch Indult (vom 12. August 1914) erlaubte, bei der auf den Sonntag verlegten Feier des Patroziniums und der Kirchweihe, „statt der Pfarrmesse die Messe von dem verlegten Fest“ zu lesen, „unter gleichzeitiger Applikation derselben für das Volk“. Aus welchem Grunde? Weil es den Gläubigen, die bei diesen Anlässen besonders zahlreich den Gottesdienst besuchen, „sehr auffallen würde, wenn der Priester im grünen Messgewand an den Altar treten würde“.*

Aber der Pfarrer kann doch die Frühmesse halten und dabei für das Volk applizieren? Gewiss. Aber dann müsste in unserem Falle der Kaplan nüchtern predigen und dazu auch noch das Hochamt halten, während der Pfarrer unbeschäftigt zusehen müsste, ohne ihm das Letztere abnehmen zu können. Das würde sicherlich als grosser Misstand empfunden.

Diesem Uebelstande wird sehr leicht und vollkommen korrekt abgeholfen, indem der Pfarrer die „Applikationsmesse „*per alium*“ halten lässt. Es geschieht am einfachsten dadurch, dass er mit dem Kaplan, der in casu die Frühmesse übernimmt, die Intention tauscht. Dieser wird sich dann beim Frühstück über den grossen Vorteil freuen, den die gründliche Kenntnis der kirchlichen Dekrete dem Priester bieten und hernach freudigen Herzens eine sehr schöne Muttergottespredigt halten, während der Pfarrer das Hochamt singt. Das nächste Mal können sie dann ihre Rollen vertauschen.

Die Grundsätze, welche diesen Ausführungen zu Grunde liegen, finden sich bestätigt in dem eben erscheinenden Direktorium der Diözese Basel für das Jahr 1915. Dasselbe enthält (S. 17) für den Sonntag *infra Octavam Epiphaniae* die Bemerkung: *In locis ubi plures dicuntur Missae, Missa principalis cantatur de Epiph. Dni cum Com. Dom. ejusque Ev. in fine.* Das Hochamt soll an diesem Sonntage vom Epiphäniefeste gehalten werden. Es ist damit sicherlich nicht gesagt, dass es nur durch den Hilfsgeistlichen und nie durch den Pfarrer geschehen dürfe. Wenn aber der Pfarrer ein solches Festamt hält, so genüge er „*per alium*“ seiner Applikationspflicht für das Volk. Wollte er im Hochamte *pro populo* applizieren,

* Nach Fr. Brehm, Die Neuerungen im Brevier (S. 23). Ob ein solches Indult auch für andere Diözesen mit gleichen oder ähnlichen Verhältnissen nachgesucht werden sollte, bleibt natürlich dem Urteile der hochwürdigsten Herrn Ordinarien überlassen.

so hätten wir im striktesten Sinne eine Pfarrmesse, und sie müsste unbedingt dem Tagesoffizium (Sonntag) entsprechen. Es ist eine alte Weisheit, die in diesen Zeiten vorgetragen wird. Sie wurde aber in letzter Zeit hart angefochten, und deswegen war es am Platze, sie neuerdings eingehend zu begründen. J. M.



Totentafel.

Pfarrer Burkard Villiger.

Der Klerus des Kantons Aargau hat dieses Jahr schwere Verluste zu verzeichnen. Den beiden Dekanen Pabst und Gisler, die im ersten Monat aus diesem Leben schieden, ist am Christabend nun auch Kammerer Burkard Villiger in Sarmenstorf gefolgt, ein Mann von grosser Begabung und voll priesterlichen Eifers für die Heiligung seines Volkes und die mannhafte Verteidigung der heiligen Kirche Gottes. In den 55 Lebensjahren, die ihm beschieden waren, hat er vieles gearbeitet, mit dem mündlichen Wort und mit der Feder, und bei gar vielen die Liebe zu ihrem katholischen Glauben befestigt und zur Begeisterung gefördert. — Burkard Villiger war ein Freiämterkind, aus Alikon in der Pfarrei Sins, geboren am 11. April 1859. Der Vater, Johann Villiger, starb mehrere Wochen vor der Geburt seines jüngsten Kindes; die Mutter, gebürtig aus Merenschwand, übernahm mit Umsicht und Tatkraft die Verwaltung des Heimwesens und die Erziehung ihrer fünf Kinder. Nur schwer gab sie die Einwilligung, dass ihr Jüngster, nach Absolvierung der Gemeindeschule in Aettenschwil und der Bezirksschule in Sins, sich dem Studium zuwandte, für das Pfarrer Andreas Rey den geweckten Knaben berufen erachtete. Acht Jahre weilte Burkard in der Stiftsschule zu Einsiedeln; sie schulte nicht nur seinen Geist, sondern sie formte auch seinen Charakter. Für das theologische Studium ging Burkard Villiger auf die Universitäten von Tübingen, Würzburg und München. In Tübingen lehrten noch Funk und Schanz; in Würzburg übte Hettinger eine grosse Anziehungskraft und wirkte mächtig auf die ganze Entwicklung seiner Hörer ein; in München waren neben den Vorlesungen Kunst und Leben, die den Blick des Studierenden weiteten. Im Herbst 1883 trat Villiger ins Priesterseminar zu Luzern; neben den mehr praktischen Uebungen des Ordinandenkurses hörte er auch hier noch Vorlesungen der theologischen Lehranstalt. Am 13. Juli 1884 erhielt er die Priesterweihe durch Bischof Eugenius; in Sins primizierte er; leider war sein väterlicher Freund und Wohltäter, Pfarrer Andreas Rey, durch einen Unfall kurz zuvor ins Grab gesunken. Der Neupriester kam gleich in die Seelsorge; bis Januar 1887 als Kaplan nach Zurzach zu Pfarrer Keller; dann nach Merenschwand, erst als Pfarrverweser, dann seit dem September als Pfarrer; 1906 siedelte er über in die Pfarrei Sarmenstorf. Ueberall war er eifrig in der Sorge für die ihm anvertraute Herde, besonders nahm er sich der Jugend an. In Merenschwand führte er den Umbau und die Ausstattung der Pfarrkirche durch. Als Prediger und Redner in Versammlungen katholischer Vereine wirkte er trefflich durch seine klaren, volkstümlichen, von Her-

zen kommenden Ausführungen. Sein Wort wurde viel verlangt und gern gehört. Er pflegte freundschaftliche Beziehungen zu seinen geistlichen Mitbrüdern, besonders zu einigen Nachbarn, die vom Schweiz. Studentenverein hier mit ihm in näherer Beziehung standen. Pfarrer Villiger war ein guter Sänger und hatte von Einsiedeln, wo er die letzten Jahre im Hause des Musikdirektor Staub in Pension stand, eine grosse Liebe zur Musik mit ins Leben genommen. Er war ein Freund der Natur, voll Empfindlichkeit für die Schönheit derselben. In seinen meisterhaften „Vogelstudien“ gewährte er einen Einblick in den Reichtum seiner Beobachtungen, aber auch in seine dichterische Begabung, die in manchen gelegentlichen Darbietungen zu Tage trat. Pfarrer Villiger war tief durchdrungen von der Bedeutung der Presse und darum lieferte er zahlreiche Beiträge religiösen, politischen und belletristischen Charakters, so die religiösen Festartikel im „Schweizer Hausschatz“, seit 14 Jahren einen Teil der Wochenberichte des „Nidwaldner Volksblatt“, die Jahresüberschau des Einsiedler Marienkalender, und das rege Interesse, mit welchem er die Tagesereignisse verfolgte, verbunden mit seinem Wissen und seiner Beredsamkeit liessen ihn auch als den rechten Mann erscheinen für die Vertretung des katholischen Volkes in der katholischen Synode und im Grosse Rate des Kantons Aargau. Eine Reihe von Jahren gehörte er diesen beiden Körperschaften an und war geachtet bei Freund und Gegner. — Pfarrer Villiger zeigte, im Gegensatz zu seiner sonst so kernigen Natur, in seiner äussern Erscheinung verhältnismässig früh die Spuren des Alters. Seit zwei Jahren nagte ein schweres inneres Leiden an seiner Gesundheit. Er sah den Tod kommen und schaute ihm furchtlos ins Angesicht. Er nahm vor einigen Wochen Abschied von seiner Pfarrgemeinde und speziell von den Kindern, und erwartete im lebendigen Vertrauen auf seinen Erlöser die letzte Stunde. Sie schlug am Vorabend vor Weihnachten; er sollte hinaufsteigen zum Herrn in jener Stunde, in der der Herr zu uns herabgestiegen ist.

Pfarrer Franz Xaver Achermann.

In Wolfenschiessen starb Sonntag den 20. Dezember im 61. Jahre seines Lebens der hochwürdige Herr Pfarrer Franz Xaver Achermann, gebürtig von Buochs, nach einem Leben angestrenzter und segensvoller Arbeit in Kirche und Schule. Volle 37 Jahre war er in der Gemeinde Wolfenschiessen tätig, erst als Kaplan zu Oberrickenbach, dann als Frühmesser bei der Pfarrkirche und seit 1890 als Pfarrer. Auf die Hebung des Schulwesens hat er als Schulinspektor und Erziehungsrat nicht unbedeutenden Einfluss geübt, nicht bloss in seiner Gemeinde, sondern im ganzen Kanton. Ein bleibendes Denkmal hat er sich geschaffen in der schönen Renovation der Pfarrkirche, noch mehr aber in der vortrefflichen Erziehung, die er seinen Pfarrkindern gab während der langen Jahre seiner Seelsorge.

Dr. F. S.

R. I. P.



Kirchen-Chronik.

Bern. Der Heilige Vater ernannte den hochwürdigen Herrn Pfarrer von Bern, Josef Emil Nünlist, zu seinem Geheimpfarrer. Dem verdienten Seelsorger zur hohen Ehrung die besten Glückwünsche!

Ausländische Missionen. Katholische Universität in Beyruth. Nach Nachrichten aus dem Orient wurden Anfang Dezember die Gebäulichkeiten der katholischen Universität in Beyruth von der türkischen Soldateska besetzt. Die Professoren, alle französische Jesuiten, fanden zunächst eine Zuflucht bei den deutschen Schwestern vom heiligen Karl Borromaeus in Beyruth und verreisten später mit einem italienischen Dampfer nach Aegypten.

Mit der Universität von Beyruth ist eines der grössten christlichen Kulturwerke des Orients gefallen. Die Universität war besonders durch ihre medizinische Fakultät und ihre Bibliothek berühmt und wurde von 2000 Studenten aller Religionen und Nationen besucht. Ihre Buchdruckerei gab eine arabische Zeitung und eine wissenschaftliche Zeitschrift in derselben Sprache heraus. Speziell um die Wissenschaft der altorientalischen Sprachen und so auch für die der Bibel, hat sich die Universität Beyruth die grössten Verdienste erworben.

Die Universität von Beyruth ist nach denen von Löwen und Lille die dritte katholische Hochschule, deren Fortbestand durch den Krieg in Frage gestellt wird.



Rezensionen.

Pädagogisches.

Lorenz Kellner. Von Ernst Sartorius. (Führer des Volkes, 10. Heft) gr. 8°, 48 S. M.-Gladbach 1914, Volksvereins-Verlag G. m. b. H. 60 Pfg.

Hier wird zum erstenmal versucht, in kleinem Rahmen den Lebensgang und die pädagogische Bedeutung von Lorenz Kellner darzustellen. Voran geht ein geschichtlicher Ueberblick über die Lage der deutschen Volksschule und ihrer Lehrer vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis 1840. Da die Schrift verschiedene pädagogische Zeit- und Streitfragen, die auch im öffentlichen Leben auftreten, mehr oder weniger eingehend berührt, wie z. B. Politik und Volksschule, Lesebuch und Konfession, Schulaufsicht etc., so bietet sie auch solchen Interesse, die nicht dem Lehrerstande angehören.

Die Sorge der Eltern für Leib und Seele der Kinder. Von Dr. Augustinus Egger, weiland Bischof von St. Gallen. Erstes Tausend. 12°, 40 S. Einsiedeln 1911, Benziger & Co. A.-G.

Ein wahrhaft apostolisches Schriftchen, ein Wort voll Freimut gegen industrielle Ausnützung der Kinder und deren Vergiftung durch frühen Alkoholgenuß, nicht minder ein Wort voll väterlicher Sorge für die Kindesseele und deren Behütung durch ein gutes Beispiel der Eltern, das von Bischof Egger als das notwendigste bezeichnet wird, damit die religiöse und sittliche Erziehung des Kindes nicht „auf Sand gebaut“ sei. Als ein kräftiges Heilmittel empfiehlt er den Eltern den „Verein der christlichen Familien zu Ehren der hl. Familie zu Nazareth“.

Philosophisches.

System der Psychologie. Leitfadens für das Studium der neuern Psychologie von Dr. phil. Hermann Dimmler. München, Frz. Gais. Preis Mk. 3.80.

Seitdem der Physiker G. Th. Fechner die experimentelle Psychologie begründete (1860), zeitigte emsige Forschungsarbeit reiche Früchte auf dem Gebiete der Sinnespsychologie und noch weitergehende Hoffnungen, meinten doch manche Neuere, die ganze Philosophie werde schliesslich in experimentelle Psychologie aufgelöst werden und aus ihren Tabellen werde man zuletzt die Glücksformel des eigenen Lebens ableiten und zusammenstellen können.

Von so ausschweifenden Hoffnungen und Tendenzen weiss sich der Verfasser der oben angezeigten Schrift frei. Er nennt sich selber einen begeisterten Schüler des Aristoteles, wendet aber seine Aufmerksamkeit auch der neuen und neuesten Philosophie zu, deren Gedanken und gereifte Früchte er dem Leser vorlegen will. Wofern dieser an die Sprech- und Darstellungsweise der scholastischen Philosophie gewohnt ist, wird er sich in der knapp gehaltenen Schrift nicht ohne Mühe zurecht finden und bisweilen Frage- und Ausrufzeichen an ihren Rand setzen. Schon die Einteilung des Stoffes, welche von Bestandteilen der Seelen redet und als solche die Gefühle, die Vorstellungen und die Wollungen bezeichnet, reizt zum Widerspruch. Mehr noch so manche Punkte der Ausführung selbst. Jedoch sollen die reiche Verwendung und Anführung der einschlägigen Literatur und die Versuche, alte Wahrheiten auf eine unsern Modernen mundgerechte Art zu begründen, als Vorzug des eigenartigen Werkes anerkannt werden. C. M-r.



Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Nota pro Clero.

Das Directorium Basil. für 1915 ist erschienen und bei der Druckerei Union in Solothurn (nicht bei der bischöflichen Kanzlei) zu bestellen. Zur rubrikengemässen Persolvierung des Breviers genügen als Ergänzung zum Psalterium und Brevier die „Variationes in Divino Officio recitando“, die bei jeder Buchhandlung zu beziehen sind.

Die Kriegswirren haben den Druck der letzten Bogen des Proprium Basileense verzögert, so dass wir heute noch nicht wissen, wann der Druck (bei Desclée & Cie., Tournai) fertig sein wird. Auch die neuen Brevierausgaben, denen das neue Proprium angepasst ist, sind noch nicht erschienen. Es sei nochmals daran erinnert, dass ein neues Horae diurnae mit dem Proprium Basil. erscheinen wird.

Die bischöfliche Kanzlei.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Niedergösgen Fr. 20, Gündelhart 5, Grellingen 10, Sommeri 20, Damvant 2.80, Dampdreux 5.50, Bern 132, Moutier 10, Romoos 15, St. Ursanne 12.80, Alle 9.10, Sauley 5.80, Les Pommerats 9.35, Münchenstein 17.55, Pfeffingen 10, Blauen 2.50, Chevenez 12, Balsthal 41, Deitingen 19.25, Welfens-

berg 8, Bassecourt 20, Dornach 10, Courfaivre 8, Baar 35, Buchenrain 5, Undervelier 10, Les Bois 26.10.

2. Für Kirchen in der Diaspora: Moutier Fr. 10, Brislach 14.50.
3. Für das hl. Land: Grellingen Fr. 10, Courgenay 20, Damvant 3.10, Dampdreux 7, Mühlau 10, Moutier 5, St. Ursanne 12, Alle 9.40, Sauley 4.50, Les Pommerats 7.30, Pfeffingen 7.50, Wöllflinswil 5, Chevenez 14.50, Deitingen 20, Bassecourt 24, Liesberg 20.65, Courfaivre 8, Triengen 20, Grandfontaine 8, Les Bois 24.20.
4. Für den Peterspfennig: Grellingen Fr. 10, Courgenay 12, Damvant 4.20, Dampdreux 6.50, Bern 132, Moutier 5, Alle 8.60, Sauley 5, Bichelsee 30, Vitznau 13.30, Les Pommerats 5.70, Münchenstein 12.62, Pfeffingen 13.20, Chevenez 12, Günsberg 23, Bassecourt 30, Liesberg 28.10, Menzberg 7, Courfaivre 7.50, Baar 35, Hohenrain 22, Grandfontaine 4, Les Bois 30.10.
5. Für die Sklaven-Mission: Niedergösgen Fr. 10, Grellingen 10, Damvant 3.05, Dampdreux 4.50, Mühlau 10, Moutier 5, St. Ursanne 8.50, Alle 8.30, Sauley 5.15, Les Pommerats 5.30, Pfeffingen 7.30, Blauen 3, Chevenez 11.60, Bassecourt 30, Liesberg 20, Courfaivre 10, Grandfontaine 3.50, Les Bois 18.
6. Für das Seminar: Niedergösgen Fr. 10, Grellingen 10, Courgenay 15, Damvant 3.55, Dampdreux 5.50, Mühlau 10, Moutier 10, St. Ursanne 11.50, Alle 10.15, Sauley 7.95, Bichelsee 30, Les Pommerats 6.70, Münchenstein 15.58, Pfeffingen 9, Chevenez 15, Günsberg 22, Welfensberg 7, Bassecourt 23, Liesberg 25, Courfaivre 8.50, Grandfontaine 3.50, Undervelier 10, Les Bois 30.

Gilt als Quittung

Solothurn, den 28. Dezember 1914.

Die bischöfliche Kanzlei.



Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge.

	Uebertrag Fr. 77,126.31
Kt. Aargau: Pfarrei Dietwil, Hauskollekte (dabei aus einem Friedensrichtervergleich 5) 420; Bettwil 40; Oberrüti 128; Mühlau 40; Kaiseraugst 85	713.—
Kt. Baselland: Gabe von Ungenannt im Baselland 100; Pfarrei Liestal 165; Pfeffingen 50; Therwil 25.05	340.05
Kt. Bern: Pfarrei Bern, Nachtrag 20; Dampdreux 6.50; Moutier 25; Alle 24.85	76.35
Kt. Luzern: Pfarrei Schwarzenberg 19.40; Eschenbach a) Hauskollekte (dabei Gabe von Fr. E. 100) 710, b) Gabe vom löbl. Frauenkloster 100; Ballwil, Kirchenopfer 70; Uffhusen 350; Uffikon 150; Münster, Legat von hochw. Can. Fr. X. Brun sel. durch H. H. Can. Kopp 100	1,499.40
Kt. Nidwalden: Pfarrei Beckenried	360.—
Kt. Schwyz: Pfarrei Freienbach 246; Ingenbohl Gabe der Jungfr.-Kongregation 20	266.—
Kt. Solothurn: Pfarrei Gunzgen 20; Niederbuchsitzen 53	73.—
Kt. St. Gallen: Pfarrei St. Othmar-St. Gallen, Kinderbeiträge 149.50; Lichtensteig a) Opfer und Jubiläumsgaben 195, b) Einzelgabe 100	444.50
Kt. Thurgau: Pfarrei Arbon, Restsendung der Hauskollekte 38; Gündelhard 5; Sirnach a) II. Rate 300, b) Gabe von Witwe B.-Br. sel. 200; Eschenz a) Hauskollekte II. Rate 85, b) Legat von Jgfr. Elisabeth Bantli sel. 50	678.—
Kt. Uri: Pfarrei Realp 66.50; Silenen 165	231.50
Kt. Zug: Pfarrei Menzingen a) Hauskollekte 405, b) Löbl. Institut 120; Zug, Gabe vom Kollegium St. Michael 20	545.—
Total	Fr. 82,353.11

b. Ausserordentliche Beiträge.

Unverändert auf Fr. 90,629.35

Zug, den 26. Dezember 1914

Der Kassier (Postcheck VII 295): **Alb. Hausheer**, Pfarr-Regis.

ari: pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
anzjährige Inserate: 10 Cts. Vierteljähr. Inserate: 15 Cts.
Halb " " : 12 " Einzelne " " : 20 "
Beziehungsweise 26 mal. " Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.— pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtsendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung Räber & Cie. in Luzern besichtigt und zu Originalpreisen bezogen werden.



Unsere geistlichen und weltlichen Geschäftsfreunden
Die besten Glückwünsche

zum neuen Jahre!

Räber & Cie., Luzern.

Schneiderei Konkordia, Luzern.

* * * * * 4 Löwenplatz 4 * * * * *

Christlich-soziales Unternehmen

Mass-Anfertigung von Standeskleidern für die hochw. Geistlichkeit

Soutanen, Soutanelle, Paletots etc.

Garantie für tadellosen Sitz und gute Bedienung bei mässigen Preisen
Auf Wunsch werden die hochw. Herren im Haus bedient.

Leiter: Jos. Baumann.

R. Müller-Schneider, Altstätten (Kt. St. Gallen).

Wachsbleiche und Kerzenfabrik.

Indem wir hiemit auch unseren verehrten Geschäftsfreunden die schmerzliche Mitteilung machen von dem sel. Hinschiede unseres lieben Gatten und Vaters

Herrn Rudolf Müller-Schneider

der nach längerer, schwerer Krankheit am 14. Dezember 1914, wohlvorbereitet nach Empfang der hl. Sakramente im Theodorianum in Zürich gestorben ist, und auch an dieser Stelle um ein freundliches Andenken für ihn bitten,

machen wir zugleich darauf aufmerksam, dass das Geschäft, welches der Verstorbene geführt hat, in unveränderter Weise von uns weiter betrieben werden wird, und ersuchen wir daher höflich, das dem teuren Dahingeschiedenen erwiesene Wohlwollen gütigst auch auf uns übertragen zu wollen.

In vorzüglichster Hochachtung

Altstätten, den 21. Dez. 1914.

Frau Müller-Schneider, Gattin und Kinder.

Carl Sautier

in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Standesgebetbücher

von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:

Kinderglück!

Jugendglück!

Das wahre Eheglück!

Himmelsglück!

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Kirchenöl

In Qualität für Patent
Guillon Ewiglicht-Apparat (bestes System) liefert

Anton Achermann,
Stiftssakristan,
Kirchenartikelhandlung,
Luzern.

Als Beweis für die Vortrefflichkeit meines Kirchenöls diene aus vielen unverlangten Anerkennungs-schreiben folgendes: „Spreche Ihnen hiemit meine Anerkennung aus für Ihr ausgezeichnetes Ewiglichtöl. Beziehe dasselbe beinahe 10 Jahre von Ihnen, es hat bisher nie versagt, war bis auf den letzten Tropfen brauchbar und zwar mit den feinsten Dochten.“

L., 5. Dezember 1910.
F. F., Pfarrer.

KURER & Cie. in Wil Kanton St. Gallen

- Caseln
- Stolen
- Pluviale
- Spitzen
- Teppiche
- Blumen
- Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten Paramente und Fahnen

wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc.

Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

- Kelche
- Monstranzen
- Leuchter
- Lampen
- Statuen
- Gemälde
- Stationen

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente liegt bei Herrn Anton Achermann, Stiftssakristan in Luzern zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.